



Oliver Gut - Umlandstr. 58 - 78586 Deilingen - Fon 01707792639 www.seven-five.net

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Durchführung von Feuerwerken durch Firma 75 seventyfive

1. Allgemeines

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der Firma 75 seventyfive

Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Alle Abweichungen von den AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Inkrafttreten. Mit der Unterzeichnung eines Auftrages zur Durchführung eines Feuerwerks treten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in Kraft. Alle aufgeführten Punkte der AGB gelten für die Gesamtheit aller Mitarbeiter von 75 seventyfive und dem Auftraggeber, nachfolgend als Veranstalter bezeichnet.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Auftragserteilung

Beratungen und Vorgespräche, sowie die Ortsbesichtigung des Abbrennplatzes, erfolgen bis zu einer Entfernung von 200 km kostenlos. Über die Notwendigkeit einer Ortsbesichtigung entscheidet der Auftragnehmer. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklärt sich der Veranstalter mit den ABG einverstanden.

Die Auftragserteilung muss mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich erfolgen. Des Weiteren ist der Vertrag erst bindend, wenn die behördliche Genehmigung der für den Abbrennplatz zuständigen Behörden vorliegt. Der Kunde kann den Auftrag ohne schriftliche Zustimmung von 75 seventyfive nicht abändern.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Vor Beginn der Durchführung des Feuerwerkes müssen alle erforderlichen Zustimmungserklärungen Dritter vorliegen. Dies beinhaltet insbesondere eine schriftliche Genehmigung des Grundstückbesitzers. 75 seventyfive ist von Ansprüchen des Grundstückseigentümers wegen eventueller Beeinträchtigungen des Grundstückes freizustellen. Hierfür hat der Veranstalter zu sorgen. Diese Dienstleistung wird von 75 seventyfive auf Wunsch kostenpflichtig übernommen.

Die ordnungsrechtliche Abwicklung bezüglich eines Höhenfeuerwerks Klasse IV, übernimmt 75 seventyfive. Entstehende Kosten trägt der Veranstalter.

Die schriftliche Genehmigung für die Durchführung eines Kleinfeuerwerks der Klasse II gem. § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung vom 31.01.91, BGB. 1, S.169) wird ebenfalls durch 75 seventyfive erlangt. Der Veranstalter ist für diesen Fall verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die Erteilung dieser Genehmigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Stellt der Veranstalter diese Unterlagen dafür nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Alle bis dahin dem Auftragnehmer entstandenen Auslagen sind in diesem Fall vom Veranstalter zu tragen.

Bei der Durchführung im benachbarten europäischen Ausland ist die schriftliche Genehmigung für die Durchführung eines (Klein-)feuerwerks der Klasse II / IV durch den Veranstalter bzw. den Grundstückseigentümer einzuholen. Soll der Auftragnehmer diese Genehmigung einholen, so ist dies schriftlich in der Auftragserteilung festzuhalten.

4. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter garantiert dem Auftragnehmer eine ungehinderte Zufahrt zum Abbrennplatz.

Der Veranstalter sichert den Abbrennplatz gegen das Betreten Unbefugter.

Er hat den Sicherheitsanordnungen des verantwortlichen Pyrotechnikers Folge zu leisten, anderenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Alle notwendigen Auslagen und Ausfälle sind in diesem Falle vom Veranstalter zu tragen.

Alle Kosten, die durch die Durchführung von behördlichen Auflagen entstehen, die nicht feuerwerkstechnischer Natur sind, hat der Veranstalter zu tragen.

Die Feinreinigung der Abbrennstelle obliegt dem Veranstalter.

5. Pflichten von 75 seventyfive

75 seventyfive verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

75 seventyfive entscheidet nach Ermessen über Art und Umfang aller zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

75 seventyfive verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und pünktlich durchzuführen.

75 seventyfive verpflichtet sich, die im Vertrag ausgearbeiteten Details des Feuerwerks so genau wie möglich umzusetzen. 75 seventyfive behält sich vor, Effekte und Effektfolge der Feuerwerks-Choreografien zu ändern. Dies erfolgt, wenn äußere Umstände, wie z.B. Trockenheit, Regen, hohe Windgeschwindigkeiten, Lieferengpässe von Herstellern, gesetzliche Regelungen, Sicherheitsrisiken, etc. dies erforderlich machen. Entsprechende Änderungen dürfen durch 75 seventyfive auch kurzfristig und ohne Einverständniserklärung des Veranstalters vorgenommen werden.

75 seventyfive verpflichtet sich, die Reste der Feuerwerkskörper fachgerecht auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu entsorgen. Eine Grobreinigung des Abbrennplatzes erfolgt durch 75 seventyfive. Der Platz wird besenrein übergeben, wobei unkritische Kleinteile und Papier- und Tonreste zurückbleiben können.

Nicht durch 75 seventyfive vertretbare Gründe, welche dem Abbrand des Feuerwerks entgegenstehen, z.B. höhere Gewalt, fehlende behördliche Genehmigungen bzw. behördliche Auflagen, Vorliegen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Einflüsse etc. führen zu keine Rechtsansprüchen des Auftraggebers.

75 seventyfive übernimmt grundsätzlich keine Haftung für mittelbare Schäden, die durch den Abbrand des Feuerwerks entstanden sind, sowie solche Schäden, welche sich in Folge des normalen Ablaufes des Feuerwerkes ereignen.

Diese möglichen mittelbaren Schäden Dritter sind vom Veranstalter ggf. durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzudecken. Auf Wunsch kann eine geeignete Veranstalterhaftpflichtversicherung vermittelt werden.

Jede Meldung / Angabe von Schäden muss zeitnah zur Veranstaltung und im Beisein von Zeugen des Unfalls erfolgen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Beschwerden – diese müssen dem durchführenden Pyrotechniker vorgehalten werden.

6. Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte für das Feuerwerk sind in schriftlicher Form verbindlicher Teil des Vertrages. 50 Prozent des vereinbarten Entgeltes sind bei der Auftragserteilung zu entrichten, spätestens jedoch drei Wochen vor der Veranstaltung. Der Restbetrag wird bei Durchführung des Feuerwerkes fällig. Das Entgelt umfasst alle Kosten für die Durchführung des Feuerwerkes. Die Wahl der Zahlungsweise obliegt 75 seventyfive und wird im Auftrag schriftlich festgelegt. Bei Nichtbezahlung kann 75 seventyfive vom Vertrag zurückzutreten. Abweichende Zahlungsmodalitäten sind schriftlich von beiden Parteien zu fixieren.

7. Kündigung

Der Veranstalter hat das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen. Dabei fallen je nach Zeitpunkt der Kündigung folgende Kosten an:

- Kündigung erfolgt bis vier Wochen vor der Veranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 15% der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu entrichten.
- Kündigung erfolgt bis zwischen vier und zwei Wochen vor der Veranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 25% der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu entrichten.
- Kündigung erfolgt bis zwischen zwei Wochen und den Tag vor der Veranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 50 % der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu entrichten.
- Erfolgt die Kündigung am Tag der Feuerwerksveranstaltung, so hat der Veranstalter dem Auftragnehmer die volle Auftragssumme zu zahlen.

8. Ausfälle

Kann das Feuerwerk wegen höherer Gewalt, witterungsbedingten Einflüssen, Krankheit, Tod oder Unfall nicht durchgeführt werden, sind an 75 seventyfive ggf. entstandene Reisekosten wie im Vertrag berechnet zu erstatten.

Eine Absage der Veranstaltung aus den oben genannten Gründen steht beiden Vertragsparteien zu.

Im Krankheitsfalle des durchführenden Pyrotechnikers steht es 75 seventyfive zu, die Durchführung des Feuerwerkes abzusagen. 75 seventyfive verpflichtet sich, sich um einen entsprechenden Ersatz zu bemühen. 75 seventyfive gibt in diesem Fall jedoch keine Durchführungsgarantie. 75 seventyfive erstattet in diesem Fall alle durch den Veranstalter bereits geleisteten vertraglichen Entgelte.

Sollten die Punkte dieser AGB, sowie die schriftlich festgehaltenen Zusatzregelungen vom Veranstalter nicht eingehalten werden, so steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für diesen Fall ist 75 seventyfive nicht verpflichtet, bereits geleistete Entgelte zu erstatten, sämtliche entstandenen Kosten von 75 seventyfive sind vom Veranstalter zu erstatten. 75 seventyfive haftet nicht bei Untersagung des Feuerwerkes bzw. Teilen des Feuerwerkes durch die jeweils zuständige Behörde. Der durchführbare Teil des Feuerwerkes wird in diesem Fall wie geplant abgebrannt und in Rechnung gestellt.

9. Schadenersatz/Gewährleistung

Schadenersatzansprüche des Veranstalters aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde.

10. Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Die Rechtsbeziehungen beider Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht